

Version
2006

Studienkennzahl

791 Doktoratsstudium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Studienvorschriften:

Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. Nr. 120/2002 idgF

Mitteilungsblatt der Universität Salzburg Nr. 137 vom 30. Juni 2006, 51. Stück

sowie Ausführungsbestimmungen der Promotionskommission (PK),
Mitteilungsblatt der Universität Salzburg Nr. 99 vom 23. April 2007, 34. Stück

Vorsitzender der Curricularkommission

-6315 Ao.Univ.-Prof. DI Dr. Helmut Mayer
Fachbereich Computerwissenschaften
Tel. 0662-8044-6315
Jakob-Haringer-Straße 2
5020 Salzburg
e-mail: helmut@cosy.sbg.ac.at

Stellvertreterin

Mag. Brigitte Günther

Studienziel und Voraussetzungen

§ 1. (1) Ziel des Doktoratsstudiums ist die Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs. 2 Z 12 UG).

(2) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Magisterstudiums oder Diplomstudiums. Die Zulassung kann auch auf Grund des Abschlusses an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, der a) den oben genannten Studien gleichwertig ist oder b) alle Vorkenntnisse für das Doktoratsstudium vermittelt, erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 3 FHStG kann auch der Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges die Zulassung ermöglichen.

Arbeitsaufwand und Studiengang

§ 2. Der Arbeitsaufwand für das Doktoratsstudium beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Darin sind die Abfassung der Dissertation (150 ECTS), die Teilnahme am Dissertationsseminar (10 ECTS), der Besuch von Lehrveranstaltungen (10 ECTS) und die Erbringung von Sonderleistungen (10 ECTS) enthalten. Das Doktoratsstudium wird durch die öffentliche Dissertationsverteidigung (§ 6) abgeschlossen.

Promotionskommission

§ 3. (1) Die Promotionskommission (§ 22 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums. Die Promotionskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Der Dekanin oder dem Dekan
2. Der oder dem Vorsitzenden der Curricularkommission Doktoratsstudium
3. Jeweils einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG jedes Fachbereichs der Naturwissenschaftlichen Fakultät. Diese Mitglieder sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen.
4. Zwei Studierenden im Doktoratsstudium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät. Die Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(2) Die Promotionskommission berät die Dekanin oder den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Zulassung einer Dissertation, zur Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und zur Auswahl der Diskutantinnen und Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.

(3) Im Falle einer Zulassung nach § 5 Abs. 3 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

Dissertation

§ 4. (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG). Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine Dissertation in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen ist zulässig, sofern diese eine ausführliche Einleitung und eine von allen Mitautoren unterzeichnete Aufstellung über den jeweiligen Arbeitsanteil der Dissertantin oder des Dissertanten enthält.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, ein Dissertationsthema vorzuschlagen, über dessen Eignung die Dekanin bzw. der Dekan, im Regelfall nach Befassung der Promotionskommission, entscheidet. Gleichzeitig sind von der bzw. dem Studierenden eine Hauptbetreuerin oder ein Hauptbetreuer und eine Nebenbetreuerin oder ein Nebenbetreuer vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Dissertationsthemas hat ein Arbeitsvorhaben (Disposition) zu enthalten, zu dem von der Dekanin bzw. dem Dekan Stellungnahmen von den vorgeschlagenen Betreuern einzuholen

sind. Falls das vorgeschlagene Thema als geeignet befunden wird, ist von der Dekanin bzw. dem Dekan, im Regelfall nach Anhörung der Promotionskommission, eine Betreuergruppe einzusetzen, die aus einer Hauptbetreuerin bzw. einem Hauptbetreuer und mindestens einer Nebenbetreuerin bzw. einem Nebenbetreuer besteht. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer hat die Leitungsfunktion der Betreuergruppe. Im Falle der Ablehnung des Dissertationsvorschlags durch die Dekanin bzw. den Dekan kann die Dissertationswerberin bzw. der Dissertationswerber darüber eine Entscheidung der Studienbehörde herbeiführen.

(3) Als Betreuerinnen oder Betreuer sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis oder Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG mit Promotion herangezogen werden. Personen, die im Bedarfsfall herangezogen werden, können keine Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sein. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel von Betreuerinnen oder Betreuern zulässig.

(4) Der Dissertationsantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Dekanin bzw. dem Dekan abgewiesen wird.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan einzureichen. Die Dissertation ist von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und mindestens einer/einem von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmten Gutachterin oder Gutachter innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin bzw. dem Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter sind habilitierte Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6, Z 7, Z 8 und Abs. 2 UG einer inländischen Universität oder Personen an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis geeignet. Im Regelfall ist eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter beizuziehen.

(6) Beurteilt im Fall, dass nur zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bestellt worden sind, eine bzw. einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(7) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden. Erfolgt im Fall des Abs. 6 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen. Falls von vornherein mehr als zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler eingesetzt sind, gilt eine Dissertation jedenfalls dann als abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der Beurteilungen negativ ist.

(8) Die Dissertation kann auf Antrag der Dissertantin oder des Dissertanten gemäß § 86 Abs. 2 UG gesperrt werden.

Dissertantenseminar Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen

§ 5. (1) Die oder der Studierende hat in Summe 10 ECTS-Anrechnungspunkte durch aktive Teilnahme an einem Dissertantenseminar, das von der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer festgesetzt wird, zu erwerben. Falls die oder der Studierende das Dissertantenseminar während der gesamten Studiendauer bis zur Einreichung der Dissertation erfolgreich besucht hat, und weniger als 10 ECTS-Anrechnungspunkte erwerben konnte, so können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 erworben werden.

(2) Die oder der Studierende hat Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu besuchen und mit positiv beurteilter Prüfung abzuschließen, die als Doktoratslehrveranstaltungen an der Naturwissenschaftlichen Fakultät ausgewiesen sind.

(3) Sonderleistungen im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten sollen den Studierenden die Möglichkeit bieten, Fertigkeiten zu entwickeln, die für ihre weitere wissenschaftliche Laufbahn von Bedeutung sind. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:

1. Aktive Teilnahme an internationalen Workshops oder Kongressen
2. Abhaltung von Lehrveranstaltungen
3. Begutachtete Publikationen, die nicht Bestandteil der Dissertation sind
4. Lehrveranstaltungen, die nicht unter Abs. 2 fallen.

(4) Die einzelnen Sonderleistungen sind im Regelfall rechtzeitig vor deren Einbringung der Dekanin oder dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Werden von der oder dem Studierenden weniger oder keine Sonderleistungen erbracht, so können die entsprechenden ECTS-Anrechnungspunkte nach Maßgabe von Abs. 2 erworben werden.

Dissertationsverteidigung

§ 6. (1) Die Zulassung der Verteidigung der Dissertation setzt den Erwerb von 30 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 5 und die positive Beurteilung der Dissertation gemäß § 4 Abs. 6 und 7 voraus.

(2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat nach Maßgabe von § 18 der Satzung der Universität Salzburg durchgeführt. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die beiden Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen (§ 3 Abs. 2).

(3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin oder den Dissertanten.

(4) Daraufhin befragen die Diskutantinnen bzw. Diskutanten unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin oder den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.

(5) Anschließend können die Zuhörer unter Moderation der oder des Vorsitzenden des Prüfungssenats Fragen an die Dissertantin oder den Dissertanten richten.

(6) Die Beurteilung der Verteidigung erfolgt nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 und 5 der Satzung der Universität Salzburg, wobei anstelle von Fächern die Gesamtleistung der Dissertantin oder des Dissertanten bei der Verteidigung zu beurteilen ist.

Akademischer Grad

§ 7. (1) An die Absolventinnen oder Absolventen des Doktoratsstudiums in einem naturwissenschaftlichen Fach wird der akademische Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ oder „Doktor der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“, verliehen.

(2) An die Absolventinnen oder Absolventen des Doktoratsstudiums in einem ingenieurwissenschaftlichen Fach wird der akademische Grad „Doktorin der technischen Wissenschaften“ oder „Doktor der technischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor technicae“, abgekürzt „Dr. techn.“, verliehen.

Übergangsbestimmungen

§ 8. Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/07 zum Doktoratsstudium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zugelassen wurden, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium bis zum 30. September 2017 nach den entsprechenden bisherigen Studienplänen für das Doktorat der Philosophie, das Doktorat der Naturwissenschaften (beide Mitteilungsblatt Nr. 158 und 159 vom 15. Mai 2003) und das Doktorat der technischen Wissenschaften (Mittei-

lungsblatt Nr. 288 vom 23. September 1998) abzuschließen. Durch freiwilligen Übertritt bei der Anmeldung zu Beginn eines Semesters werden sie dem Curriculum für das Doktoratsstudium 2006 unterstellt.

In-Kraft-Treten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2006 in Kraft.

99. Ausführungsbestimmungen der Promotionskommission (PK) der Naturwissenschaftlichen Fakultät zum Curriculum für das Doktoratsstudium an der NW-Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Fassung vom 30. Juni 2006; Mitteilungsblatt Univ. Salzburg Nr. 137 vom 30. Juni 2006, 51. Stück)

Vorbemerkungen

Die allgemeinen Rahmenbedingungen beinhalten Erläuterungen zum Curriculum für das Doktoratsstudium an der NW-Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg (Fassung vom 30. Juni 2006; Mitteilungsblatt Univ. Salzburg Nr. 137 vom 30. Juni 2006, 51. Stück bzw. Ergänzungen). Die folgenden Ausführungen stellen Standards dar, die z.T. eingehalten werden müssen, in vielen Fällen aber allgemeine Richtlinien darstellen, an denen sich DekanIn und Promotionskommission bei ihrem jeweiligen Entscheid orientieren. In begründeten Fällen kann auch – sofern ein Ermessensspielraum vorhanden ist – von den Richtlinien abgewichen werden.

A. Allgemeine Rahmenbedingungen der Promotionskommission

1. Aufgabenverteilung DekanIn versus Promotionskommission (Kürzel PK)

- Aufgaben: Für die Routineaufgaben ist der/die DekanIn mit dem Fakultätsbüro zuständig. Die PK ist vor allem für Grundsatzentscheidungen zuständig, dazu kommen Aufgaben, die die PK gem. Curriculum (s. § 3 (2): Zulassung zum Doktoratsstudium, Zulassung einer Dissertation, Auswahl BetreuerInnen, Auswahl GutachterInnen; Auswahl DiskutantenInnen) und gem. Übereinkommen DekanIn/ Promotionskommission festgelegt werden.
- Kommission vs. Einzelmitglied: Für die jeweiligen Entscheidungen der einzelnen KandidatInnen werden jeweils das fachnahe Mitglied bzw. im Verhinderungsfall das Stv.Mitglied herangezogen. Im Konfliktfall (unklare Lage) wird die gesamte PK-Kommission konsultiert.

2. Zuständigkeit der PK-Mitglieder

- Umlaufverfahren: Sofern im Umlaufverfahren Beschlüsse über einzelne Anträge zu fassen sind, wird jeweils das aufgrund der Thematik zuständige fachnahe Mitglied konsultiert.
- Biologie: Bei biologischen Themen ist die Zuordnung zum fachnahen Mitglied nicht immer eindeutig; daher wird dieses von dem/der HauptbetreuerIn und dem/der DissertantIn vorgeschlagen (bei Einreichen der Disposition).
- Konfliktfall: Im Konfliktfalle wird die ganze Kommission befasst.

3. Amtsdauer der PK-Mitglieder

- Amtsdauer: 4 Jahre.
- Amtsbeginn: ½ Jahr nach Beginn der Amtsperiode des/der DekanIn.
- Vorzeitiger DekanInwechsel: In diesem Fall endet die Kommission ½ Jahr nach Beginn der Amtsperiode des/der neuen DekanIn.

4. Sitzungsteilnahme

- Vertretung: Wenn die Mitglieder am Erscheinen verhindert sind, werden sie durch die Stv.-Mitglieder vertreten. Ist auch das Stv.-Mitglied verhindert, ist keine weitere Vertretung oder Stimmübertragung möglich.
- Unterlagen (incl. Einladungen etc.) gehen an Mitglieder und Stv-Mitglieder.

5. Sekretariat Promotionskommission

Das Sekretariat der Promotionskommission wird von Frau Langhammer geführt: die inhaltliche Bearbeitung der Akten der einzelnen DoktorandInnen erfolgt durch die zuständigen Sachbearbeiterinnen:

- Frau JAROSCH für die Studienrichtungen: Psychologie und Lehrämter.
- Frau KIENESBERGER für die Studienrichtung Geographie.
- Frau SALCHER für die Studienrichtungen: Biologie, Mathematik, Informatik, Erdwissenschaften, Ingenieurwissenschaften.

6. Vorsitz Promotionskommission

- Vorsitz: DekanIn
- Stv. Vorsitz: Stv. DekanIn

7. Vorgehen bei Zulassung zum Doktoratstudium bei auswärtigen BewerberInnen bzw. strittigen Fällen (§1 (2) und § 3(2))

- Stellungnahme: Der/die DekanIn erhält von der Serviceeinrichtung Studium die Unterlagen. Der/die DekanIn konsultiert den/die Vorsitzende/n der Curricularkommission für das Doktoratsstudium einerseits und den/die Vorsitzende/n (bei Befangenheit stv. Vorsitzende/r) der Curricularkommission des in Frage kommenden Faches andererseits mit der Bitte um Stellungnahme.
- Diskrepanzen bei Stellungnahme: Im Falle von größeren Diskrepanzen (Feststellung durch DekanIn) zwischen den beiden eingeholten Stellungnahmen (z.B. Divergenz ≥ 30 ECTS) wird von dem/der DekanIn das fachnahe Mitglied im E-mail-Verfahren konsultiert. Sofern dieses bzw. auch das Stv. Mitglied befangen ist (z.B. als potentielle/r BetreuerIn involviert), wird von dem/der DekanIn eine andere fachnahe Person konsultiert.
- LV-Auflagen: Die Stellungnahmen bzw. die PK legen nur formale Aspekte fest. Sofern LV nachzuholen sind, sind diese von dem/der potentiellen HauptbetreuerIn inhaltlich festzulegen.

B. Dissertations-Formen

8. „Kumulierte“ Dissertation

- Dissertationen in Form von Artikeln für wissenschaftliche, begutachtete Fachzeitschriften („kumulierte Dissertation“) oder für Publikationsformen mit vergleichbarem Standard: Neben den herkömmlichen Dissertationen sind auch „kumulierte“ Dissertationen möglich. Bei diesem Dissertationstypus sind mindestens 2 thematisch zusammenhängende Artikel für wissenschaftliche, begutachtete Fachzeitschriften oder für Publikationsformen mit vergleichbarem Standard – zusammen mit einem verbindenden Text (Einleitung etc.) – konzipiert worden. Die Artikel müssen bei einer Fachzeitschrift oder einer Publikations-

form mit vergleichbarem Standard eingereicht bzw. zum Druck angenommen sein (s. auch Punkt 17); bei eingereichten Artikeln muss die Begutachtung nicht abgeschlossen sein.

C. Dissertationsbeginn: Disposition zum Dissertationsthema (§ 4 (2))

Das Doktoratsstudium beginnt mit der Erarbeitung der Disposition; diese ist im Regelfall nach dem 1., spätestens nach dem 2. Semester beim Fakultätsbüro einzureichen.

9. Disposition

- Umfang; In der Regel umfasst eine Disposition 500 Wörter. Die Disposition soll den theoretischen Hintergrund und das Arbeitsvorhaben (Fragestellung, Methodik) mit Zeitplan beinhalten.
- Verbindlichkeit der Disposition: Eine Disposition beinhaltet den allgemeinen Dissertationsrahmen, der im Bedarfsfall nach Rücksprache mit dem/der HauptbetreuerIn geändert bzw. modifiziert werden kann; durch die Disposition ist das Thema nicht detailliert festgelegt. Der Titel der Disposition ist ein Arbeitstitel. Bei Themenänderungen ist in kritischen Fällen die Promotionskommission zuständig.
- Verständlichkeit: Die Disposition ist so zu formulieren, dass FachvertreterInnen des jeweiligen Forschungsgebietes den Text verstehen.

10. Vorschlag BetreuerInnengruppe und Befürwortung der Disposition

- Befürwortungen der Disposition beim Einreichen durch mögliche HauptbetreuerIn und NebenbetreuerIn: Der Disposition ist beim Einreichen eine Befürwortung des/der vorgesehenen HauptbetreuerIn und von einem/einer NebenbetreuerIn beizulegen. Gleichzeitig ist vom/von der HauptbetreuerIn anzuführen, ob weitere NebenbetreuerInnen vorgeschlagen werden.
- Qualifikation BetreuerInnengruppe: Der/die HauptbetreuerIn muss habilitiert und Mitglied unserer Universität sein, bei NebenbetreuerInnen kann im Bedarfsfall davon abgewichen werden (keine Habilitation, aber Doktorat; nicht an PLUS tätig).
- Umfang der Befürwortung: Bei begutachteten Projekten (FWF, EU, etc.) reicht ein Hinweis auf das begutachtete Projekt. Sofern die Disposition in enger Zusammenarbeit mit dem/der HauptbetreuerIn entwickelt wurde (z.B. bei MitarbeiterInnen in einem Dienstverhältnis), wird keine Kurzstellungnahme benötigt, sondern es genügt ein Hinweis auf die gemeinsame Erarbeitung. In allen anderen Fällen ist eine Kurzstellungnahme (ca. ½ Seite) vorzulegen.

11. Stellungnahme PK

- Stellungnahme der PK zur Disposition und zur BetreuerInnengruppe (Haupt- und NebenbetreuerInnen): Es wird das fachnahe Mitglied der PK im E-mail-Verfahren konsultiert. Sofern dieses oder das Stv.Mitglied befangen sind (z.B. als potentielle/r BetreuerIn involviert), wird von dem/der DekanIn eine andere fachnahe Person konsultiert.
- Umfang der Stellungnahme: Im positiven Falle reicht bei der Begutachtung durch das PK-Mitglied das Kürzel „befürwortet“, in allen anderen Fällen ist ein Kurzgutachten erforderlich.

12. Einsetzen der Betreuergruppe durch DekanIn

- Einsetzen der BetreuerInnengruppe (Haupt- und NebenbetreuerInnen): Nach Vorlage einer positiven Stellungnahme gem. Punkt 11 des fachnahen PK-Mitgliedes wird das Dissertationsthema durch den/die DekanIn genehmigt und die BetreuerInnengruppe durch den/die DekanIn eingesetzt. Ist die Stellungnahme negativ, wird die PK mit der Thematik befasst.
- Spätere Ergänzung der BetreuerInnengruppe: Die Gruppe der NebenbetreuerInnen kann auch später ergänzt werden. Diese zusätzlichen NebenbetreuerInnen sind dem Fakultätsbüro zu melden.

13. Regelung bei Patent-intendierten Dissertationen

- Patente: Es sind besondere Vorgehensweisen für Patent-intendierte Dissertationen zu entwickeln; da diese Variante sehr selten sein wird, ist beim ersten konkreten Fall ein Procedere zu entwickeln.

D. LV im Doktoratsstudium

Es gibt gem. Curriculum 3 Gruppen von Lehrveranstaltungen. Die Sonderleistungen und das DissertantInnen-SE sind „promotionsnahe“; das Doktoratsstudium in der Höhe von 10 ECTS dient dem Erwerb von allgemeinen Qualifikationen (u.a. auch Methodik). In begründeten Ausnahmefällen können spezielle LV für DiplomandInnen *und* DissertantInnen eingerichtet werden.

14. LV Doktoratslehrveranstaltungen der NW-Fakultät

- Doktorats-LV: Für die regulären Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums ist *kein* Plan einzureichen. Vielmehr sind die für diesen Bereich (Dr.-Studium NW) angegebenen Lehrveranstaltungen frei zugänglich.

15. DissertantInnen-Seminar

- Organisationsform: Die Fachbereiche bieten für den gesamten Fachbereich bzw. für Forschungsteilbereiche DissertantInnen-Seminare (=Betreuungs-SE) an; diese SE werden also nicht getrennt von jeder habilitierten Person durchgeführt. Diese Seminare können – sofern Ressourcen vorhanden – anteilmäßig bezahlt werden; die aktuellen BetreuerInnen sind gleichzeitig auch die Personen, die dieses Seminar gestalten; eine Person aus dem Kreis der HauptbetreuerInnen soll das SE koordinieren.
- ECTS: Für das DissertantInnen-SE sind 10 ECTS-Werte, verteilt auf 3 Jahre, vorgesehen. Es ist daher sinnvoll, ein DissertantInnen-Seminar pro Semester mit 2 ECTS zu bestücken, so dass die KandidatInnen die erforderlichen 10 ECTS in 5 Semester erbringen können.
- Stundenvolumen: Es erscheint sinnvoll zu sein, das DissertantInnen-SE mit ca. 1 Präsenzstunde pro Woche – gegebenenfalls in Teilblöcken - zu konzipieren (1 Präsenzstunde = 2 ECTS).
- Inskription: Die DissertantInnen sind angehalten, dieses DissertantInnen-SE kontinuierlich zu besuchen; sie sind daher während der gesamten Promotionszeit inskribiert.
- Benotung: Das DissertantInnen-SE wird nicht mit den Noten 1-5 benotet, sondern mittels dem binären System „mit/ohne Erfolg teilgenommen“.

16. Sonderleistungen

- Anträge: Nach erbrachter Leistung sind die Sonderleistungen *einmal pro Studienjahr* (jeweils im Oktober für das abgelaufene Studienjahr) formal dem/der DekanIn einzureichen, damit sie genehmigt werden. Dabei sind – wenn nicht bereits Richtlinien für ECTS vorliegen – auch ECTS-Vorschläge anzuführen. Diese Unterlagen sind von dem/der HauptbetreuerIn als sachlich richtig zu bestätigen.
- Vorweganträge: Für Sonderleistungen können Anträge an DekanIn *vorweg* (d.h. jederzeit, vor Erbringung der Sonderleistung) eingereicht werden; dies empfiehlt sich bei unklaren, unüblichen Sonderleistungen.
- Rückwirkende Anerkennung: Sonderleistungen, die 1 Semester vor der Inskription für das Doktoratsstudium erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Dissertation stehen; die Anerkennung erfolgt mittels Bescheid. Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium, die für den Masterabschluss nicht gebraucht wurden, werden nicht angerechnet.
- Bewertungen der Sonderleistungen: Die folgenden Bewertungen sind allgemeine Richtlinien, die *im Regelfall* zum Tragen kommen und vergeben werden, wenn die Leistung allein erbracht wurde. Ausnahmen in den Bewertungen sind in besonders begründeten Fällen möglich. In Fällen von KoautorInnenenschaft erfolgt die Vergabe je nach eigenem Anteil. Die angeführten ECTS-Werte beziehen sich jeweils auf 1 Element (z.B. LV, Kongress). Bei mehreren Elementen in derselben Kategorie addieren sich die Werte.
 - o Abhaltung einer eigenen, universitären, fachlich einschlägigen LV: Diese LV muss in dem Studienplan (Bakk./Mag.) verankert sein, zu dem die Dissertation thematisch die größte Nähe hat; die LV muss nicht thematisch das Dissertationsthema umfassen. Pro 1-Std. LV werden 2 ECTS (=50 Arbeitsstunden, bei 13 Einheiten Präsenz) vergeben, bei höheren Stundenzahlen entsprechend höhere ECTS-Werte.
 - o Einsatz als TutorIn: Pro TutorInnenstunde (ca. 30 Arbeitsstunden) wird 1 ECTS vergeben.
 - o Kongresse: Bei Kongressen mit Begutachtung der Beiträge und aktiver Teilnahme (Poster, Vortrag oder vergleichbare Leistung) werden 2 ECTS (unabhängig vom Ort und dem damit verbundenen Reiseaufwand) vergeben. Für die Teilnahme an weiteren Kongresstagen (also Kongresse mit ≥ 2 Kongress-Tagen) wird zusätzlich 1 ECTS vergeben; „passive“ Kongressteilnahmen (ohne eigene Beiträge) werden nicht angerechnet. Sofern mehrere Kongresse aktiv besucht werden, werden für jeden Kongress entsprechende ECTS gegeben.
 - o Organisation von wiss. Tagungen, Kongressen: Mit entsprechendem Nachweis werden je nach Aufwand max. 3 ECTS pro Tagung/ Kongress vergeben.
 - o Summerschool (oder ähnliche Veranstaltungen): Pro Kurstag werden $\frac{1}{2}$ ECTS (maximal 4 ECTS pro Summerschool) vergeben.
 - o Spezialkurse (Methodik etc.): Kurse, die notwendige Fertigkeiten für die Dissertation vermitteln, können entsprechend dem Aufwand angerechnet werden. Dies gilt auch für Praxistätigkeiten, die notwendiges Wissen und Fertigkeiten für die Dissertation vermitteln, sofern diese Kompetenzen nicht im Studium angeboten wurden.
 - o Publikationen (sofern nicht mit Dissertation verknüpft) in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften: Es wird pro Publikation 1 ECTS vergeben.
 - o Patente im Rahmen der Dissertation: Es werden max. 2 ECTS pro Patent vergeben.
- Benotung der Sonderleistungen: Sonderleistungen werden nicht mit den Noten 1-5 benotet, sondern mittels dem binären System „mit/ohne Erfolg teilgenommen“.

E. Ende Doktoratsstudium: Begutachtung, Dissertationsverteidigung

17. „Kumulierte Dissertationen“

- MehrfachautorInnenschaft: Im Falle von MehrfachautorInnenschaft ist eine Erklärung des/der HauptbetreuerIn vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Teile von wem stammen. Diese Erklärung ist gem. jetzt gültigem Curriculum von allen KoautorInnen zu unterzeichnen (Änderung wird angestrebt, wonach diese Unterzeichnungen durch die KoautorInnen entfallen).
- Publizierte Artikel als Dissertations-Bestandteil: Sofern ein Artikel bereits zum Druck angenommen worden ist, ist/sind die Annahmebestätigung/en vorzulegen; diese werden den GutachterInnen zugänglich gemacht. Bei noch nicht zum Druck angenommenen, aber eingereichten Artikeln ist eine Bestätigung des Publikationsorgans vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Artikel eingereicht worden ist.

18. Begutachtung Dissertation

Die Promotionskommission strebt die Erstellung eines Begutachtungsschemas an, das insbesondere für auswärtige GutachterInnen hilfreich sein sollte. Dabei sollen auch Hinweise zum Notenschlüssel gegeben werden.

- Zahl der Gutachten: Im Regelfall werden 2 Gutachten eingeholt; das eine Gutachten stammt von dem/der HauptbetreuerIn, das zweite Gutachten von einer – im Regelfall - externen Person (extern: auswärtig, d.h. nicht an der PLUS hochschulrechtlich tätig), die nicht NebenbetreuerIn war.
- Vorschlag der Gutachten: Der Vorschlag kommt von dem/der HauptbetreuerIn nach Rücksprache mit den NebenbetreuerInnen und dem/der DoktorandIn (DoktorandIn gibt eine Stellungnahme ab, ob mit Vorschlag einverstanden oder macht anderen Vorschlag). Bei Divergenz sind unterschiedliche Vorschläge möglich.
- Vorschlagliste: Es sind für das zweite Gutachten 2 Vorschläge vorzulegen, die gereiht sind; im Regelfall wird die erstgereimte Person herangezogen, die Entscheidung liegt aber bei dem/der DekanIn, der Rücksprache mit dem fachnahen Mitglied der PK nimmt.
- Mehr als 2 Gutachten: Auf begründeten Antrag des/der HauptbetreuerIn kann ein zweites externes Gutachten angefordert werden, sofern dies für den/die DissertantIn sinnvoll erscheint. Dieser Antrag ist mit dem Vorschlag für den/die externe Begutachtung einzureichen; für dieses zusätzliche Gutachten ist keine Vorschlagliste notwendig.

19. Dissertationsverteidigung

- Zusammensetzung Prüfungssenat: Der Prüfungssenat besteht aus 1 HauptbetreuerIn und 2 DiskutantInnen.
- Qualifikation DiskutantInnen: Der/die DiskutantIn muss habilitiert und Mitglied unserer Universität sein; im Bedarfsfall können auch habilitierte Personen, die nicht Mitglied unserer Universität sind, als DiskutantIn mitwirken.
- NebenbetreuerInnen, GutachterInnen als DiskutantInnen: NebenbetreuerInnen können *nicht* als DiskutantInnen berufen werden; GutachterInnen können als DiskutantInnen berufen werden.
- Auswärtige DiskutantInnen: Auswärtige DiskutantInnen können im Regelfall aufgrund der Reisekosten nicht berufen werden. Sofern eine Regelung getroffen wird, die die Universität als Ganzes nicht belastet (keine Reisekosten; Reisekosten vom FB getragen etc.), ergeben sich keine Einschränkungen. Der/die DissertantIn darf die Reisekosten für die DiskutantInnen nicht bezahlen.
- Vorschlag für DiskutantInnen: Der Vorschlag kommt von dem/der HauptbetreuerIn, nach Rücksprache mit dem/den NebenbetreuerInnen und dem/der DoktorandIn (DoktorandIn gibt eine Stellungnahme ab, ob mit Vorschlag einverstanden oder macht einen anderen Vorschlag).
- Festlegung der DiskutantInnen: Die DiskutantInnen werden durch den/die DekanIn nach Rücksprache mit dem fachnahen PK-Mitglied festgelegt.

- Übermittlung der Dissertation an DiskutantInnen: Den beiden DiskutantInnen ist rechtzeitig vor dem Termin der Dissertationsverteidigung jeweils eine elektronische Version der Dissertation zu übermitteln; sofern gewünscht, wird eine Papierversion zugesandt. Für das Verfahren selbst sind 3 elektronische Dissertations-Exemplare einzureichen (1 Expl. für HauptbetreuerIn, 2 Expl. für DiskutantInnen).
- Dauer des Vortrages bei der Dissertationsverteidigung: Der Vortrag dauert im Regelfall 30 Minuten; daran schließt sich eine Diskussion an, die von dem/der HauptbetreuerIn geleitet wird.
- Benotung der Dissertationsverteidigung: Der Prüfsenat benotet die Dissertationsverteidigung mit den Noten 1-5. Bei einer ungenügenden Leistung sind Wiederholungen wie bei anderen Prüfungen möglich.

F. Formalien

20. Formalien

- Zeugnis: Es wird keine Gesamtnote berechnet. Es werden jeweils nur getrennte Noten für Doktorats-LV (nicht für DissertantInnen-SE und nicht für Sonderleistungen), für Dissertation und für Dissertationsverteidigung angeführt.
- Gültigkeit: Die Ausführungsbestimmungen sind ab dem 23.4.2007 gültig und werden im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg veröffentlicht.

Für die Promotionskommission
Der Vorsitzende
Univ.-Prof. Dr.Dr.h.c. Urs BAUMANN
Dekan